

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 3

Artikel: Der Schweizerische Gewerkschaftsbund an das Eidgenössische Arbeitsamt. Teil I

Autor: Schneeberger, Oskar / Schürch, Charles

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elan, mit dem die Gegnerschaft den Kampf aufgenommen hat, der Eifer auf der Seite der Anhänger der Vorlage nicht entsprochen, und als es näher der Entscheidung zuzuging, ist es auf manchem Posten sichtlich immer stiller und matter geworden, wenn man sich nicht gar noch in letzter Stunde offen zu der Gegnerschaft geschlagen hat.»

«*Neue Zürcher Zeitung*» (freisinnig):

«Die Vorlage zur Revision des Fabrikgesetzes ist einer gegnerischen Agitation erlegen, die ungeheuer in ihrem Umfang, verschwenderisch in ihrer Finanzierung und wenig wählerisch, ja vielfach masslos demagogisch in ihren Argumenten war. Man hat der Vorlage dieses Schicksal seit Monaten prophezeit.»

«*Der Bund*» (freisinnig):

«Die Gegner glaubten, die Vorlage gefährde den sozialen Frieden. Wir werden schon heute hören, wie friedlich die Stimmung infolge der Verwerfung geworden ist. Die Linke wird den Klassenkampf gerade mit der Ausbeutung des Abstimmungserfolges neu zu schüren trachten. Eine Niederlage, wie bei ihren Initiativen, hätte sie verschölicher gestimmt. Man sollte das jetzt wissen.»

«*Basler Nachrichten*» (liberal):

«Der arbeitsfeindliche Zug, der als der rote Faden durch die ganze revisionsfeindliche Propaganda ging, hat die Aussichten für Annahme bedenklich herabgemindert; er ist im Grunde wohl noch schlimmer für unser Land, als die mittelbaren und unmittelbaren Nachteile, die die Verwerfung im Gefolge haben wird. Das «Ruhe sanft» hat man bisher den Toten nachgerufen; fast eignet es sich künftig als Morgengruss für den Werktag.»

«*Neue Berner Zeitung*» (Bauern- und Bürgerpartei):

«Trotzdem hat die Sozialdemokratie keinen Grund, Jubellieder anzustimmen. Ihren Sieg hat sie mit Hilfe weitester Kreise aus dem katholisch-konservativen Lager, mit Hilfe von Flugblatt und Kanzel erfochten. Hunderttausende von Franken hat sie verausgabt, um mit einer wohlgedachten, gutorganisierten Propaganda das Gesetz zu bodigen. Nationalrat Abt hatte die Motion zu einer günstigen und berechtigten Zeit im Ratssaal eingebracht. An Herrn Bundesrat Schult Hess hätte es gelegen, das Gesetz nicht anderthalb Jahre in der Schublade liegen zu lassen. Das war referendumpolitisch unklug. Mit der Verwerfung ist der Bundesrat und das Parlament blamiert, die beide wieder einmal mehr vom Volke desavouiert wurden.»



Der Schweizerische Gewerkschaftsbund an das Eidgenössische Arbeitsamt.

I.

Wir gestatten uns, Ihnen hiermit unsere Antwort auf den von Ihnen versandten Fragebogen betreffend das Bleiweissverbot im Malergewerbe zuzustellen.

A. Allgemeine Fragen.

1. Ist es angezeigt, im Rahmen des von der internationalen Arbeitskonferenz in Genf vom Jahr 1921 aufgestellten Uebereinkommens betreffend die Verwendung von Bleiweiss zum Anstrich den Gebrauch von Bleiweiss, Bleisulfat und allen Erzeugnissen, welche diese Farbstoffe enthalten, zum Anstreichen der Innenwände von Gebäuden zu verbieten?

Antwort: Wir beantworten diese erste Frage mit einem Ja, da die durch das Genfer Uebereinkommen vorgesehene Regelung einen Fortschritt bedeutet; sie vermag jedoch das Problem der Bleivergiftungen bei den Malern nicht zu lösen. Wir stehen auf dem Standpunkt, es sei der Gebrauch des Bleiweiss im Malergewerbe vollständig zu verbieten, sowohl innerhalb der Gebäude wie ausserhalb derselben.

Der Staat hat die Pflicht, die Volksgesundheit zu überwachen. Nach Ansicht bedeutender Aerzte müssen von den Krankheiten, unter denen die Menschheit leidet, vor allem die verschwinden, deren Ursachen wir beseitigen können. Das sind die reinen Berufskrankheiten. Wenn durch die Verwendung eines andern Produktes die Ursachen einer Berufskrankheit beseitigt werden können, darf die Gesetzgebung nicht säumen, das gefährliche Produkt zu verbieten. Das trifft zu bei der Verwendung des Bleiweiss im Malergewerbe, die den Saturnismus herbeiführt. Die Maler können dieser Gefahr nur dadurch entgehen, dass die Verwendung von Bleiweiss verboten wird. Trotz allen Vorsichtsmassregeln, die beim Gebrauch des Bleiweiss angewendet werden können, kann das Gift dieses Produktes in genügender Menge in den Körper eindringen, um durch seine chemische Wirkung die Gesundheit des Arbeiters zu gefährden.

Nun ist aber das Bleiweiss durchaus nicht unersetzlich, und kann deshalb vollständig ausgeschaltet werden. Bleikarbonat oder Bleiweiss kann durch einen ungefährlichen Stoff ersetzt werden, ohne dass dadurch die Schönheit oder die Haltbarkeit der Bemalung beeinträchtigt wird. Dieser Ersatz ist möglich, ohne dass dadurch die Gestehungskosten der auszuführenden Arbeiten erhöht werden. Bedeutende Unternehmungen des Malergewerbes, die bereits seit Jahrzehnten kein Bleiweiss mehr verwenden, haben durch die von ihnen ausgeführten umfangreichen Arbeiten bewiesen, dass das Bleiweiss durch die Verwendung von Ersatzstoffen nicht nur ohne Benachteiligung, sondern in sehr vorteilhafter Weise ersetzt werden kann.

Wir sind aus diesen Gründen für ein unbeschränktes Bleiweissverbot; wir stimmen aber dem Genfer Uebereinkommen zu, da keine Möglichkeit besteht, einen Gesetzentwurf zu verwirklichen, der das Verbot der Verwendung von Bleiweiss innerhalb und ausserhalb der Gebäude vorsieht.

2. Ist es angezeigt, gemäss den im Artikel 5 des genannten Uebereinkommens aufgestellten Grundsätzen Vorschriften zu erlassen über die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat und allen Erzeugnissen, welche diese Farbstoffe enthalten, soweit ihre Verwendung nicht verboten ist?

Antwort: Ja, es ist angezeigt, gemäss den im Art. 5 des Uebereinkommens aufgestellten Grundsätzen Vorschriften zu erlassen über die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat und allen diese Farbstoffe enthaltenden Erzeugnissen, und von Produkten, die, in metallischem Blei ausgedrückt, mehr als 2 % Blei enthalten. Wir betrachten die gesetzliche Festlegung dieser Proportion von 2 % Blei, berechnet auf Grundlage des Metallgehalts, als von grösster Wichtigkeit.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Art. 5, von denen hier die Rede ist, nur eine sehr geringe Wirkung haben werden, da die Verschiedenheit und die Beweglichkeit der Arbeitsplätze der Maler im Baugewerbe ebenso wie die Unverletzlichkeit der Wohnungen der Bürger, in denen die Malerarbeiten ausgeführt werden, in den meisten Fällen die Anwendung der fraglichen Bestimmungen illusorisch machen wird.

Selbst bei der hinsichtlich der ausserhalb von Gebäuden ausgeführten Arbeiten und bei andern im

Uebereinkommens-Entwurf vorgesehenen Ausnahmen bewiesenen Toleranz wird es notwendig sein, den Art. 5 des genannten Entwurfs durch Bestimmungen zu ergänzen, die denjenigen der Art. 1 und 5 des Gesetzes entsprechen, das durch die belgische Regierung dem Parlament unterbreitet wurde.

Diese Artikel haben folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Der Verkauf von Bleiweiss und andern weissen Bleifarbstoffen und von diese Stoffe enthaltenden gebrauchsbereiten Farben an Private sowie der betrügerische Ankauf durch diese ist verboten.

Artikel 5: Die Bedingungen und die Einschränkungen, unter denen Ankauf, Verkauf, Transport und Verwendung von Bleiweiss und andern weissen Bleipräparaten für beruflichen Verbrauch gestattet sind, werden durch königlichen Erlass festgelegt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Farben, die in Tuben von weniger als 500 gr Gewicht enthalten sind.

B. Verbot und Ausnahmen.

1. Welche Erzeugnisse fallen unter das Verbot von Artikel 1 des Uebereinkommens?

Ist ein Verzeichnis dieser Produkte herzustellen?

Antwort: 1. Frage: Bleiweiss (basisch-kohlensaures Blei) und alle Erzeugnisse, die einen andern Namen als Bleiweiss führen, aber diese Bleisubstanz enthalten.

Mennige (Bleisuperoxyd).

Bleichromatfarben (Verbindungen von chromsaurem Blei), wie Gelb, Rot, Orange, Grün etc.

Die Antwort kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Produkte, die unter das im Artikel 1 des Uebereinkommens vorgesehene Verbot fallen, sind: Bleiweiss (Bleikarbonat), Bleisulfat, alle andern Erzeugnisse, die durch chemische Verbindung diese Stoffe enthalten, und die weissen Farbstoffe, die, in metallischem Blei ausgedrückt und von der Fabrikation herrührend, mehr als 2 % Blei enthalten.

Diese Redaktion schliesst alle Fälle ein; sie macht keine Aufzählung und keine Vorbehalte notwendig.

2. Wie ist die Abgrenzung zwischen Innenanstrich und Aussenanstrich von Gebäuden vorzunehmen (Art. 1 und 2, Al. 2)?

Antwort: Unter Innenanstrich sind zu verstehen alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände im Innern eines Gebäudes, und dazu noch diejenigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände am äussern Teil eines Gebäudes, die zufolge ihrer Beschaffenheit der Witterung nicht direkt ausgesetzt sind, z. B. gedeckte und gegen die Witterung abschliessbare Vorhallen, Veranden etc. Alles übrige ist Objekt für den Aussenanstrich.

3. In bezug auf die Ausnahme für Bahnhöfe (Art. 1): sind vom Verbot alle Bahnhöfe ohne Unterschied auszunehmen oder ist zu unterscheiden zwischen solchen, die den Wirkungen von Gas besonders ausgesetzt sind, und solchen, die davon nicht stärker betroffen werden als andere Gebäude auch (z. B. Bahnhöfe elektrischer Eisenbahnen)?

Antwort: Vom Verbot sollen keine Bahnhöfe ausgenommen werden.

Eine Ausnahmebestimmung wäre nicht gerechtfertigt, da ohne irgendwelchen Nachteil für die Dauerhaftigkeit der Bemalung Ersatzstoffe verwendet werden können.

Im übrigen liegt es auf der Hand, dass die Urheber des Uebereinkommens nicht die Absicht hatten, die Verwendung des Bleiweiss in den Bureaus, in den Aufenthaltsräumen der Eisenbahnangestellten und in den

verschiedenen Lokalen und Magazinen, die mit dem Rauch der Lokomotiven nicht in Berührung kommen, zu gestatten. Man dachte dabei höchstens an die Bahnhofshallen, mit Ausnahme derjenigen der elektrisch betriebenen Linien.

4. Für welche gewerblichen Anlagen ist die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat oder einer Farbe, welche diese Stoffe enthält, als notwendig zu erklären (Art. 1)?

Antwort: Die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat oder einer Farbe, welche diese Stoffe enthält, ist für keine gewerblichen Anlagen als notwendig zu erklären.

5. Wie sind die verschiedenen Arten der Malerarbeiten zu bestimmen: Kunst- oder Dekorationsmalerei, Linienziehen mit und ohne Latte?

Antwort: Die Bestimmung der verschiedenen Malerarbeiten im Baugewerbe und der Kunst und Dekorationsmalerei, Linienziehen mit und ohne Latte ist praktisch ziemlich schwierig.

Ohne Zweifel werden die Dekorationsarbeiten und Liniaturarbeiten, besonders in den grossen Städten, in der Regel von Spezialisten und unter allen Umständen mit Spezialwerkzeugen ausgeführt; aber die Personen, die die Anwendung des Bleiweissverbots zu überwachen haben, werden in diesen Besonderheiten nur geringe Anhaltspunkte finden.

Diesen ungenügenden Bestimmungsmöglichkeiten Rechnung tragend, und unter der Voraussetzung, dass die Artikel 1 und 5 des belgischen Gesetzes in die schweizerische Gesetzgebung aufgenommen werden, würde der letzte Abschnitt des Art. 5 des belgischen Gesetzes genügen, die Verwendung des Bleiweiss für Dekorations- und Liniaturarbeiten zu gestatten, ohne einen Missbrauch zu ermöglichen.

Dieser Artikel 5 hat, wie oben bereits zitiert, folgenden Wortlaut:

Die Bedingungen und die Einschränkungen, unter denen der Ankauf, Verkauf, Transport und Gebrauch von Bleiweiss und andern weissen Bleipräparaten zu beruflicher Verwendung gestattet sind, werden durch königlichen Erlass bestimmt; dieser Bestimmung nicht unterstellt sind Farben, die in Tuben von weniger als 500 gr Gewicht enthalten sind.

6. Empfiehlt es sich, zum Zweck der beruflichen Ausbildung die Beschäftigung von Malerlehrlingen bei denjenigen Anstricharbeiten an Innenwänden von Gebäuden zu gestatten, bei denen gemäss Art. 1, Al. 1, die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat und allen Erzeugnissen, welche diese Farbstoffe enthalten, erlaubt ist?

Antwort: Nein, es besteht keine Ursache, zum Zweck der beruflichen Ausbildung die Beschäftigung von Malerlehrlingen bei diesen Anstricharbeiten an Innenwänden von Gebäuden zu gestatten, da naturgemäss jeder, der weisses Zinnoxid oder irgendeinen Ersatzstoff für Bleiweiss zu verwenden versteht, auch mit Bleiweiss umzugehen weiss.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass namentlich die jungen Leute vor Bleivergiftungen geschützt werden müssen, und das kann nur so wirksam geschehen, indem sie von Arbeiten mit diesen gefährlichen Erzeugnissen vollständig ferngehalten werden.



Aus schweizerischen Verbänden.

Textilarbeiter. Aussperrung der Arbeiterschaft bei der Firma Trümpler & Söhne in Oberuster. Die Firma Trümpler & Söhne in Oberuster hat versucht, die Verwirklichung ihrer Pläne für die Verschlechterung der